

Veit, Klaus-Rüdiger; Tönnies, Michael

**Working Paper — Digitized Version**

## Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zur Bilanzierung großer Kapitalgesellschaften

Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel, No. 365

**Provided in Cooperation with:**

Christian-Albrechts-University of Kiel, Institute of Business Administration

*Suggested Citation:* Veit, Klaus-Rüdiger; Tönnies, Michael (1995) : Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zur Bilanzierung großer Kapitalgesellschaften, Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel, No. 365, Universität Kiel, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/149831>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Nr. 365

Ergebnisse einer empirischen Untersuchung  
zur Bilanzierung großer Kapitalgesellschaften

Klaus-Rüdiger Veit  
und  
Michael Tönnies

Prof. Dr. Klaus-Rüdiger Veit  
und Dipl.-Kfm. Michael Tönnies  
Institut für Betriebswirtschaftslehre  
Lehrstuhl für Rechnungswesen  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Olshausenstr. 40, 24098 Kiel

Ergebnisse einer empirischen Untersuchung  
zur Bilanzierung großer Kapitalgesellschaften

	<u>Seite</u>
A. <u>Basis und Zweck der Untersuchung</u>	1
B. <u>Bilanzsummenrelevante Ausweispolitik</u>	2
1. Ausstehende Einlagen	2
2. Erhaltene Anzahlungen	3
3. Steuerliche Mehrabschreibungen	5
C. <u>Inanspruchnahme von Bilanzierungshilfen</u>	6
1. Ingangsetzungs- und Erweiterungsausgaben	6
2. Firmenwert	7
3. Disagio	8
4. Aktive Steuerabgrenzung	9
D. <u>Rückstellungspolitik</u>	10
1. Passive Steuerabgrenzung	10
2. Sonstige Rückstellungen	12
3. Generelle Aufwandsrückstellungen	13
E. <u>Bewertungspolitik</u>	15
1. Abschreibungsverfahren	15
2. Bemessung der Herstellungskosten	16
3. Bewertungsvereinfachung	18
F. <u>Zusammenfassung</u>	20

Literaturverzeichnis

Anhang

## A. Basis und Zweck der Untersuchung

Am Lehrstuhl für Rechnungswesen der Universität Kiel wird derzeit untersucht, wie die Rechnungslegungspraxis die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Transparenz von Unternehmensverbindungen umsetzt. Grundgesamtheit der Analyse bilden die nach Umsatzerlösen geordneten Unternehmen im Verzeichnis "Die großen 500"<sup>1</sup> in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften. Daraus wurde eine repräsentative Stichprobe von 200 Gesellschaften gezogen, nach nötigen Korrekturen<sup>2</sup> gab es noch 197 Gesellschaften.

Die verbliebenen großen Kapitalgesellschaften sind schriftlich um die Zusendung ihres letzten Einzelabschlusses gebeten worden - bei 132 geschah das mit Erfolg. Von den restlichen 65 Gesellschaften gelang es in 58 Fällen, im Bundesanzeiger veröffentlichte Unterlagen in die Analyse einzubeziehen, so daß sich die Untersuchung auf insgesamt 190 große Kapitalgesellschaften erstreckt. Einbezogen wurden Jahresabschlüsse, deren Stichtage zwischen dem 31.12.1991 und dem 30.09.1993 lagen; dabei machen die zum 31.12.1992 erstellten Abschlüsse mehr als 75 % aus. Hinsichtlich der Rechtsform handelt es sich bei den Erstellern der Abschlüsse um 119 Aktiengesellschaften und 68 Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die restlichen drei sind Kommanditgesellschaften auf Aktien.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Schmacke, Ernst: "Die großen 500 - Deutschlands führende Unternehmen und ihr Management", Liste der Großen 500 deutschen Unternehmen 1992 auf Basis der Umsatzzahlen 1991, Neuwied 1992, S. 1-20a.

<sup>2</sup> Eine Gesellschaft befand sich in Auflösung, eine wurde verschmolzen, und bei einer handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft gem. § 267 HGB, deren Offenlegungspflichten von denen großer Kapitalgesellschaften abweichen.

<sup>3</sup> Eine Aufstellung der in die Untersuchung einbezogenen Kapitalgesellschaften findet sich im Anhang.

Das skizzierte Material ist daraufhin untersucht worden, in welcher Weise vom Gesetzgeber eingeräumte Wahlrechte in der Praxis als Instrumente formeller und materieller Bilanzpolitik gehandhabt werden. Die deskriptive Analyse konzentriert sich auf die bilanzsummenrelevante Ausweispolitik im Rahmen der formellen Bilanzpolitik sowie auf die folgenden wesentlichen Bereiche materieller Bilanzpolitik: Einsatz von Bilanzierungshilfen, Rückstellungspolitik sowie Bewertungspolitik. Soweit möglich werden die Befunde mit der Treuarbeit-Studie von 1989 zum Bilanzierungsverhalten großer Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> verglichen.

## **B. Bilanzsummenrelevante Ausweispolitik**

Drei der im HGB eingeräumten - formellen - Wahlrechte haben über Informationsaspekte hinaus Konsequenzen für die Bilanzsumme, die zusammen mit Umsatz und Beschäftigtenzahl als Bestimmungsfaktor für die Unternehmensgröße wirkt.<sup>5</sup> Da an die Größe Bilanzierungs- und Offenlegungspflichten geknüpft sind, haben die Wahlrechte besondere Bedeutung. Die Ausweiswahlrechte betreffen ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital, erhaltene Anzahlungen und steuerliche Mehrabschreibungen.

### **1. Ausstehende Einlagen**

Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital - als Differenz zwischen dem Nennwert des gezeichneten Kapitals und den darauf geleisteten Einlagen - lassen sich in der Bilanz verschieden ausweisen. Einmal können ausstehende Einlagen vor dem Anlagevermögen auf der Aktivseite angesetzt werden, wobei die bereits eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Kapitalbeträge gesondert zu vermerken sind (Bruttomethode). Die ebenfalls zulässige Nettomethode erlaubt, die noch nicht eingeforderten Einlagen offen vom gezeichneten Kapital auf der Passiv-

<sup>4</sup> Vgl. Treuarbeit: Jahres- und Konzernabschlüsse '88, Ausweis - Gestaltung - Berichterstattung, Ergebnisse einer Untersuchung von 100 großen Kapitalgesellschaften und Konzernen, ("Jahresabschlüsse"), Düsseldorf 1989.

<sup>5</sup> Zu den Möglichkeiten bilanzsummenrelevanter Ausweispolitik vgl. Volk, Gerrit: Möglichkeiten zur erfolgsneutralen Beeinflussung des Betriebsgrößenmerkmals "Bilanzsumme", Deutsches Steuerrecht 1988, S. 380-385 und Veit, Klaus-Rüdiger: Zur Bedeutung formeller Bilanzpolitik, Der Betrieb 1994, S. 2509-2514.

seite abzusetzen und den verbleibenden eingeforderten Teil unter den Forderungen auszuweisen. Bei diesem Vorgehen wird die Bilanzsumme verkürzt.

Die Analyse der 190 Jahresabschlüsse ergab, daß bei lediglich vier Kapitalgesellschaften (2,1 %) das gezeichnete Kapital nicht vollständig eingezahlt war. Von den vier Gesellschaften wiesen jeweils zwei den Betrag ausstehender Einlagen auf der Aktiv- bzw. auf der Passivseite aus. Sowohl was die zahlenmäßige Relevanz des Ausweiswahlrechts angeht als auch bezüglich der Wahl des Brutto- bzw. Nettoverfahrens stimmen die Ergebnisse mit den Resultaten der Treuarbeit-Studie<sup>6</sup> überein.

**Abb. 1: Bilanzierung ausstehender Einlagen**

	Stichprobe		Treuarbeit	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Ausweis ausstehender Einlagen	4	2,1 %	2	2,0 %
- davon auf der Aktivseite	2	50 %	1	50 %
- davon auf der Passivseite	2	50 %	1	50 %

## 2. Erhaltene Anzahlungen

Für erhaltene Anzahlungen besteht nach § 268 Abs. 5 HGB ein Ausweiswahlrecht. Die Anzahlungen können entweder auf der Passivseite der Bilanz unter den Verbindlichkeiten als "Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen" ausgewiesen oder offen von der Summe der Vorräte auf der Aktivseite abgesetzt werden. Gegenüber dem passivischen Bruttoausweis tritt durch den aktivischen Nettoausweis eine Verringerung der Bilanzsumme ein.

<sup>6</sup> Siehe Treuarbeit: Jahresabschlüsse, a.a.O. (Fn. 4), S. 41.

Abb. 2: Bilanzierung erhaltener Anzahlungen

	Stichprobe		Treuarbeit	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Ausweis erhaltener Anzahlungen	97	51,1 %	64	64,0 %
- davon auf der Aktivseite	31	32,0 %	7	10,9 %
- davon auf der Passivseite	53	54,6 %	48	75,0 %
- davon Aktiv- und Passivseite	13	13,4 %	9	14,1 %

Die Untersuchung ergab, daß 97 von den 190 Kapitalgesellschaften (51,1 %) Anzahlungen erhalten haben. In 13 Fällen (13,4 %) war ein "geteilter" Bilanzausweis - auf Aktivseite und Passivseite - festzustellen. Auf der Passivseite wurden Anzahlungen von 53 Gesellschaften (54,6 %) ausgewiesen. Von der Möglichkeit einer Absetzung von den Vorräten auf der Aktivseite machten 31 Kapitalgesellschaften (32 %) Gebrauch. Bei diesen Gesellschaften wird das Motiv für einen Nettoausweis kaum in einer Bilanzverkürzung gelegen haben, weil alle Gesellschaften erheblich über den Schwellenwerten des § 267 HGB liegen, die hinsichtlich des Umfangs von Bilanzierungs- und Offenlegungspflichten relevant sind.

Ein Vergleich mit den Ergebnissen der Treuarbeit-Studie<sup>7</sup> zeigt zum einen, daß die Zahl der Gesellschaften, die Anzahlungen erhalten haben, bei uns relativ geringer ist. Zum anderen kommt nach unserer Untersuchung dem Ausweis auf der Aktivseite mehr Gewicht zu.

7

Siehe Treuarbeit: Jahresabschlüsse, a.a.O. (Fn. 4), S. 49.

### 3. Steuerliche Mehrabschreibungen

Für Kapitalgesellschaften ergibt sich gemäß § 254 HGB i.V.m. § 279 Abs. 2 HGB die Möglichkeit, Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens auf den niedrigeren Steuerbilanzwert abzuschreiben. Dabei ist es den Gesellschaften nach § 281 Abs. 1 S. 1 HGB freigestellt, den Mehrbetrag gegenüber der nach Handelsrecht gebotenen Abschreibung entweder direkt von den Werten der jeweiligen Vermögensgegenstände auf der Aktivseite abzuziehen (Nettoausweis) oder - indirekt - die Wertberichtigung über eine Einstellung des Betrages in den Sonderposten mit Rücklageanteil auf der Passivseite (Bruttoausweis) vorzunehmen.

Bei der durchgeführten Untersuchung, die wegen der Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der hier relevanten Fälle kaum mit der Treuarbeit-Studie verglichen werden kann, zeigte sich, daß insgesamt 128 der 190 Kapitalgesellschaften in der Stichprobe (67,4 %) steuerliche Mehrabschreibungen<sup>8</sup> in Anspruch genommen hatten. Davon machten insgesamt 56 Probanden (43,8 %) vom Wahlrecht Gebrauch, den Betrag steuerlicher Mehrabschreibungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil einzustellen. 41 Gesellschaften (32 %) schrieben die Vermögensgegenstände direkt auf den steuerlich zulässigen niedrigeren Wert ab. Bei insgesamt 31 Kapitalgesellschaften (24,2 %) war festzustellen, daß diese je nach in Anspruch genommener Steuerrechtsnorm sowohl direkt als auch indirekt vorgingen.

---

<sup>8</sup> Die Abgrenzung der in die Untersuchung einbezogenen Sachverhalte, die zu steuerrechtlichen Abschreibungen i.S.d. § 254 HGB führen können, erfolgte nach der Zusammenstellung bei Haeger/Küting. Vgl. Haeger, Bernd/Küting, Karlheinz: Kommentierung zu § 254 HGB, in: Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung: Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung (HdR), 3. Aufl., Stuttgart 1990, Anm. 38.

Abb. 3: Bilanzierung steuerlicher Mehrabschreibungen

	Stichprobe	
	Absolut	Relativ
Inanspruchnahme steuerlicher Mehrabschreibungen	128	67,4 %
- davon direkte Methode	41	32,0 %
- davon indirekte Methode	56	43,8 %
- davon sowohl direkt als auch indirekt	31	24,2 %

### C. Inanspruchnahme von Bilanzierungshilfen

#### 1. Eingangsetzungs- und Erweiterungsausgaben

Als Bilanzierungshilfe sind nach § 269 HGB Aufwendungen für die Eingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs aktivierungsfähig.<sup>9</sup> Falls das Aktivierungswahlrecht in Anspruch genommen wird, muß ein gesonderter Ausweis vor dem Anlagevermögen erfolgen und der Posten im Anhang erläutert werden.

In unserer Untersuchung wiesen nur zwei Unternehmen einen Posten "Aufwendungen für die Eingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs" in der Bilanz aus, bei der Treuarbeit-Studie gab es überhaupt keinen solchen Fall<sup>10</sup>. Aus den Zahlen wird die geringe praktische Relevanz dieser Aktivierungshilfe deutlich.

<sup>9</sup> Zum Umfang aktivierungsfähiger Aufwendungen vgl. Veit, Klaus-Rüdiger: Zur Bilanzierung von Organisationsausgaben und Gründungsausgaben nach künftigem Recht, Die Wirtschaftsprüfung 1984, S. 65 f. und Selchert, Friedrich-Wilhelm: Der Bilanzansatz von Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs, Der Betrieb 1986, S. 977-983.

<sup>10</sup> Siehe Treuarbeit: Jahresabschlüsse, a.a.O. (Fn. 4), S. 41.

## 2. Firmenwert

Im Gegensatz zum originären Geschäfts- oder Firmenwert, für den ein Aktivierungsverbot gilt, besteht nach § 255 Abs. 4 HGB ein Wahlrecht, den Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis für ein Unternehmen und dessen bilanziellem Reinvermögen als -derivativen - Firmenwert im Rahmen der immateriellen Vermögensgegenstände zu aktivieren.<sup>11</sup>

Für die Abschreibung eines aktivierten Firmenwerts existiert eine Alternative. Zum einen besteht die Möglichkeit, den Bilanzposten zu mindestens 25 % vom folgenden Geschäftsjahr an zu tilgen. Es kann zum anderen eine planmäßige Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts gewählt werden.

**Abb. 4: Bilanzierung eines Firmenwerts**

	Stichprobe		Treuarbeit	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Aktivierung	13	6,8 %	5	5,0 %
Abschreibung				
- beschleunigt	2	15,4 %	1	20,0 %
- planmäßig	11	84,6 %	4	80,0 %

Bei der vorliegenden Untersuchung aktivierten insgesamt 13 der 190 in die Stichprobe einbezogenen Kapitalgesellschaften (6,8 %) einen Geschäfts- oder Firmenwert. Dabei schrieben lediglich zwei Unternehmen den Bilanzposten beschleunigt ab; elf Gesellschaften (84,6 %) verteilten die Abschreibungsbeträge auf die Nutzungsdauer, die entsprechend den steuerlichen Vorschriften mit 15 Jahren angenommen wurde. Ein Vergleich mit der Studie der Treuarbeit<sup>12</sup> zeigt im wesentlichen übereinstimmende Ergebnisse.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu Veit, Klaus-Rüdiger: Der derivative Firmenwert als Bilanzierungshilfe - Das Aktivierungswahlrecht und seine unternehmenspolitischen Auswirkungen -, Der Betrieb 1989, S. 1093.

<sup>12</sup> Siehe Treuarbeit: Jahresabschlüsse, a.a.O. (Fn. 4), S. 41.

### 3. Disagio

Wenn bei einer Verbindlichkeit der Ausgabebetrag hinter dem Rückzahlungsbetrag zurückbleibt, besteht nach § 250 Abs. 3 HGB für diesen Unterschiedsbetrag ein Aktivierungswahlrecht.<sup>13</sup> Nutzt der Bilanzierende das Wahlrecht, so kann er den Betrag, allgemein als Disagio bezeichnet, im Rahmen des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens ansetzen. Bezüglich des Ausweises eines Disagios bieten sich Kapitalgesellschaften gemäß § 268 Abs. 6 HGB zwei Möglichkeiten: Einerseits kann der Posten gesondert in der Bilanz ausgewiesen, andererseits in einer Summe mit den sonstigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert werden. Bei einer Einbeziehung in den Abgrenzungsposten ist eine gesonderte Angabe des Disagios im Anhang obligatorisch.

Die Analyse der 190 Jahresabschlüsse der Stichprobe zeigte bei der möglichen Aktivierung von Disagiobeträgen folgendes Bild: Insgesamt 44 Kapitalgesellschaften (23,2 %) nutzten das Aktivierungswahlrecht. Der Ausweis des Postens erfolgte in fünf Fällen (11,4 %) gesondert in der Bilanz; 39 Unternehmen (88,6 %) wiesen die Unterschiedsbeträge im Anhang aus, wobei sechs Unternehmen einen "Davon-Vermerk" im Rahmen der Rechnungsabgrenzungsposten machten und sich der Rest für eine gesonderte Angabe des auf das Disagio entfallenden Betrags entschied.

---

<sup>13</sup> Vgl. Veit, Klaus-Rüdiger: Das Aktivierungswahlrecht für ein Disagio - eine Bilanzierungshilfe?, Betriebs-Berater 1989, S. 524-527.

Abb. 5: Bilanzierung eines Disagios

	Stichprobe		Treuarbeit	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Aktivierung eines Disagios	44	23,2 %	31	31,0 %
Ausweis eines Disagios				
- davon gesondert in der Bilanz	5	11,4 %	4	12,9 %
- davon gesondert im Anhang	33	75,0 %	27	87,1 %
- "Davon-Vermerk" im Anhang	6	13,6 %		

Im Vergleich mit den Untersuchungsergebnissen der Treuarbeit-Studie<sup>14</sup> wird nach unserer Untersuchung das Aktivierungswahlrecht für Disagiobeträge etwas weniger genutzt. Bezüglich des Ausweises der Disagiobeträge lassen sich keine bemerkenswerten Unterschiede feststellen.

#### 4. Aktive Steuerabgrenzung

Wenn Maßnahmen des aktiven oder passiven Ansatzes sowie der Bewertung handelsrechtlich zu einem höheren Aufwand führen als steuerrechtlich, so ist der zu versteuernde Gewinn des Geschäftsjahres höher als das handelsrechtliche Ergebnis. Gleicht sich der hieraus resultierende Ertragsteueraufwand im Zeitablauf voraussichtlich wieder aus, läßt der Gesetzgeber gemäß § 274 Abs. 2 HGB einen aktiven Abgrenzungsposten in Höhe der voraussichtlichen zukünftigen Steuerentlastung als Bilanzierungshilfe zu.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Vgl. Treuarbeit: Jahresabschlüsse, a.a.O. (Fn. 4), S. 42.

<sup>15</sup> Zu den Sachverhalten, bei denen der fakultative Ansatz eines aktiven Steuerabgrenzungspostens in Frage kommt, vgl. Coenenberg, Adolf G./ Hille, Klaus: Latente Steuern, in: Wysocki, Klaus v./ Schulze-Osterloh, Joachim (Hrsg.): Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen, Abt. 1/13, Köln 1984/92.

Die Analyse des vorliegenden Untersuchungssamples ergab, daß lediglich eine Kapitalgesellschaft einen aktiven Steuerabgrenzungsposten bilanzierte. Zum gleichen Ergebnis kommt die Treuarbeit-Studie<sup>16</sup>. Eine praktische Bedeutung scheint die fakultative Steuerabgrenzung somit nicht zu haben.

#### D. Rückstellungspolitik

##### 1. Passive Steuerabgrenzung

Ist das in der Handelsbilanz ausgewiesene Ergebnis höher als das Ergebnis nach steuerrechtlichen Vorschriften, muß in Höhe der voraussichtlich zukünftig eintretenden Steuermehrbelastung eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden (§ 274 Abs. 1 HGB). Die entsprechenden Beträge sind entweder in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. Treuarbeit: Jahresabschlüsse, a.a.O. (Fn. 4), S. 51.

<sup>17</sup> Beispiele für Sachverhalte, die zu einer passiven Steuerlatenz führen, finden sich bei: Baumann, Karl-Hermann: Kommentierung zu § 274 HGB, HdR, a.a.O. (Fn. 8), Anm. 16.

Abb. 6: Bilanzierung passiver Steuerabgrenzungsposten

	Stichprobe		Treuarbeit	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Passivierung einer Rückstellung	22	11,6 %	18	18,0 %
Ausweis der Rückstellung				
- davon gesondert in der Bilanz	3	13,6 %	3	16,7 %
- davon gesondert im Anhang	19	86,4 %	15	83,3 %

Bei der Analyse der Stichprobe ergab sich, daß 22 von den 190 in die Untersuchung einbezogenen Kapitalgesellschaften (11,6 %) eine Rückstellung für passive latente Steuern gebildet hatten. Davon fügten drei Gesellschaften (13,6 %) einen Posten für die passive Steuerabgrenzung in die Bilanz ein, während sich 19 Gesellschaften (86,4 %) für eine gesonderte Angabe der jeweiligen Rückstellungsbeträge im Anhang entschieden. Der Vergleich mit der Treuarbeit-Studie<sup>18</sup> zeigt, daß die Rückstellungspflicht für passive Steuerlatenzen weniger Probanden betrifft. Hinsichtlich des Ausweises ergeben sich keine nennenswerten Unterschiede.

## 2. Sonstige Rückstellungen

Der Posten "Sonstige Rückstellungen" umfaßt alle diejenigen Rückstellungsarten, die nicht unter "Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen" sowie unter "Steuerrückstellungen" zu subsumieren sind. Im Hinblick auf eine gewisse Transparenz der sonstigen Rückstellungen verlangt der Gesetzgeber für den Fall, daß einzelne Arten einen erheblichen Umfang besitzen, erläuternde Angaben zum Inhalt des Rückstellungspostens (§ 285 Nr. 12 HGB). Dabei wird in der Literatur eine betragsmäßige Aufgliederung des Postens zwar für wünschenswert gehalten, als obligatorisch jedoch nur eine verbale Darstellung angesehen.<sup>19</sup>

Nach unserer Analyse der Stichprobe haben alle 190 Kapitalgesellschaften einen Posten "Sonstige Rückstellungen" ausgewiesen. Bezüglich der Erläuterungen des Postens ergab sich, daß sechs Kapitalgesellschaften der Stichprobe (3,2 %) keinerlei erklärende Angaben zu den Sonstigen Rückstellungen machten. Insgesamt 184 Gesellschaften (96,8 %) erläuterten den in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsposten. Dabei gliederten lediglich 21 Unternehmen (11,1 %) die Sonstigen Rückstellungen betragsmäßig nach einzelnen Sachverhalten auf, während sich die übrigen mit verbalen Erläuterungen begnügten.

---

<sup>19</sup> Vgl. Adler/Düring/Schmaltz: Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Stuttgart 1987, Kommentierung zu § 285 HGB, Tz. 249 und Csik, Andreas/Dörner, Dietrich: Kommentierung zu §§ 284-288 HGB, in: HdR, a.a.O. (Fn. 8), Anm. 286.

Abb. 7: Erläuternde Angaben zu Sonstigen Rückstellungen

	Stichprobe		Treuarbeit	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Passivierung Sonstiger Rückstellungen	190	100,0 %	100	100,0 %
Erläuterungen zu Sonstigen Rückstellungen				
- davon keine Erläuterungen	6	3,2 %	3	3,0 %
- davon allein verbale Erläuterungen	163	85,87 %	79	79,0 %
- davon betragsmäßige Aufgliederung	21	11,1 %	18	18,0 %

Verglichen mit den Ergebnissen der Treuarbeit-Studie<sup>20</sup>, nach der ebenfalls alle in die Untersuchung einbezogenen Unternehmen einen Posten "Sonstige Rückstellungen" ausweisen, stimmt der Anteil von Abschlüssen ohne Erläuterungen überein. Unterschiede ergeben sich dagegen bezüglich des Umfangs betragsmäßiger Spezifizierung.

### 3. Generelle Aufwandsrückstellungen

Zur bilanziellen Vorsorge können nach § 249 Abs. 2 HGB unter gewissen Voraussetzungen sog. generelle Aufwandsrückstellungen gebildet werden.<sup>21</sup> Derartige Rückstellungen sind im Rahmen der Sonstigen Rückstellungen auszuweisen.

<sup>20</sup> Siehe Treuarbeit: Jahresabschlüsse, a.a.O. (Fn. 4), S. 56 ff.

<sup>21</sup> Zur Bildung genereller Aufwandsrückstellungen vgl. Veit, Klaus-Rüdiger: Generelle Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 2 HGB) als Bilanzierungshilfe?, Der Betrieb 1991, S. 2045 ff. und Lederle, Herbert: Probleme und Möglichkeiten der Bildung von Aufwandsrückstellungen, in: Baetge, Jörg (Hrsg.): Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz, Düsseldorf 1991, S. 63 ff.

Die Auswertung der in der Stichprobe erfaßten Jahresabschlüsse ergab in insgesamt elf Fällen (5,8 %) Hinweise darauf, daß Kapitalgesellschaften das Passivierungswahlrecht für generelle Aufwandsrückstellungen in Anspruch genommen hatten. Dabei nannten sechs Gesellschaften (54,5 %) zukünftig vorzunehmende Großreparaturen als Grund für die Rückstellungsbildung, während die übrigen fünf Gesellschaften (45,5 %) keine gesonderten Erläuterungen machten, sondern lediglich auf Aufwendungen hinwiesen, die einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen seien.

Im Vergleich zur Analyse der Treuarbeit<sup>22</sup> hat ein erheblich geringerer Anteil von Unternehmen das Passivierungswahlrecht in Anspruch genommen. Ebenfalls seltener sind nach unserer Untersuchung spezielle Hinweise auf den Anlaß zur Bildung dieser Rückstellungen.

**Abb. 8: Passivierung genereller Aufwandsrückstellungen**

	Stichprobe		Treuarbeit	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Passivierung genereller Aufwandsrückstellungen	11	5,8 %	15	15,0 %
- davon allgemeine Erläuterung	5	45,5 %	6	40,0 %
- davon Hinweis auf Großreparaturen	6	54,5 %	9	60,0 %

## E. Bewertungspolitik

### 1. Abschreibungsverfahren

Zu den nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB obligatorischen Anhangsinformationen bezüglich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gehört die Angabe der angewandten Abschreibungsverfahren.<sup>23</sup> Die Kenntnis der Methoden hat im Hinblick auf eine Beurteilung der Investitionspolitik besondere Bedeutung.

Alle 190 in die Untersuchung einbezogenen Kapitalgesellschaften machten Angaben zu den Methoden. Eine Erläuterungsquote von ebenfalls 100 % wird auch in der Treuarbeit-Studie<sup>24</sup> ermittelt. Allerdings unterschieden sich die untersuchten Jahresabschlüsse erheblich hinsichtlich des Ausmaßes der Erläuterungen. Einige Gesellschaften unseres Samples verwiesen lediglich auf die Vornahme planmäßiger Abschreibungen, bisweilen unter Hinweis auf die Anlehnung an steuerliche Wertmaßstäbe. Andere Gesellschaften machten - zum Teil differenziert für einzelne Bilanzposten - weitergehende Angaben zu den gewählten Abschreibungsverfahren. Von den insgesamt 157 Gesellschaften (82,6 %), die derartige Angaben, erklärten 118 (75,2 %) explizit, daß sie die Möglichkeit des Übergangs von der degressiven auf die lineare Abschreibung bei beweglichen Anlagegütern wahrnahmen. Weitere acht Gesellschaften (5,1 %) gaben an, grundsätzlich degressiv abzuschreiben, wobei offen blieb, ob ein Übergang zur linearen Methode erfolgte. Immerhin 31 Gesellschaften (19,7 %) machten verbale Angaben dahingehend, ausschließlich in gleichen Jahresbeträgen abzuschreiben.

---

<sup>23</sup> Zu den möglichen Abschreibungsverfahren im Rahmen der handelsrechtlichen Rechnungslegung siehe Weber, Helmut Kurt: Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, Band 1: Bilanz- und Erfolgsrechnung, 4. Aufl., München 1993, S. 191 ff.

<sup>24</sup> Vgl. Treuarbeit: Jahresabschlüsse, a.a.O. (Fn. 4), S. 65.

Die Treuarbeit-Studie verzichtet wegen der in Form und Umfang sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Angaben zu den Abschreibungsmethoden im Anhang auf eine detaillierte Analyse. Deshalb ist ein Vergleich an dieser Stelle unmöglich.

Bei den Angaben zu den der Abschreibung zugrundegelegten Dauer der Nutzung zeigte sich folgendes Bild. Lediglich 53 Kapitalgesellschaften (27,9 %) erläuterten im Anhang die jeweiligen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände. In 131 Fällen (72,1 %) war kein Einblick in die vom bilanzierenden Unternehmen angewandte Abschreibungspolitik möglich. Die Vergleichsstudie der Treuarbeit ergibt eine Quote von 38 % für diejenigen Unternehmen, die Angaben zu den Nutzungsdauern machen.<sup>25</sup>

## 2. Bemessung der Herstellungskosten

Bei der Bemessung der Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 HGB bilden die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie die Sondereinzelkosten der Fertigung die handelsrechtliche Wertuntergrenze. Der Gesetzgeber räumt ein Wahlrecht dergestalt ein, daß angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie des Werteverzehrs des Anlagevermögens und auch gewisse sonstige Bestandteile in die Herstellungskosten einbezogen werden dürfen, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Zusätzlich ermöglicht § 255 Abs. 3 HGB die Einbeziehung bestimmter Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital.<sup>26</sup>

---

<sup>25</sup> Vgl. Treuarbeit: Jahresabschlüsse, a.a.O. (Fn. 4), S. 66.

<sup>26</sup> Siehe hierzu Pankow, Max/Schmidt-Wendt, Dietrich: Kommentierung zu § 255 HGB, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar: Der Jahresabschluß nach Handels- und Steuerrecht, 2. Aufl., München 1990, Anm. 502 ff. und Schneeloch, Dieter: Herstellungskosten in Handels- und Steuerbilanz, Der Betrieb 1989, S. 285-290.

Abb. 9: Bemessung der Herstellungskosten

	Stich - probe		Treuarbeit			
			Umlaufvermögen		Anlagevermögen	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Angaben zur Zusammensetzung der Herstell- lungskosten	130	68,4 %	75	75 %	56	56 %
- davon Ansatz allein der Einzelkosten	8	6,2 %	5	6,7 %	1	1,8 %
- davon Ansatz von Einzel- und Gemeinkosten	122	93,8 %	70	93,3 %	54	96,4 %
- davon zusätzlich Einbezug von Fremdkapital- kosten	0	0 %	0	0 %	1	1,8 %

Die Jahresabschlüsse der Stichprobe wurden dahingehend analysiert, ob im Rahmen der Angaben zu den angewandten Bewertungsmethoden auch Informationen zur Zusammensetzung der Herstellungskosten vorlagen. Derartige Aussagen ließen sich bei insgesamt 130 Kapitalgesellschaften (68,4 %) feststellen. Von diesen bemaßen acht (6,2 %) die Herstellungskosten nach der Wertuntergrenze. Die übrigen Gesellschaften bezogen zusätzlich zu den Einzelkosten noch angemessene Teile der Gemeinkosten in die Herstellungskosten ein. Kein Unternehmen der Stichprobe machte über eine fakultative Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen Angaben, wie es bei einer Inanspruchnahme des Bewertungswahlrechts nach § 284 Abs. 2 Nr. 5 HGB nötig wäre.

Bei einem Vergleich mit den Ergebnissen der Treuarbeit-Studie<sup>27</sup>, in der die Zusammensetzung der Herstellungskosten nach Anlage- und Umlaufvermögen differenziert analysiert wird, ist übereinstimmend festzustellen: Im Hinblick auf die Bemessung der Herstellungskosten erfolgt eine weitgehende Orientierung an steuerlichen Wertermittlungsvorschriften. Desweiteren zeigen die Ergebnisse beider Untersuchungen, daß die Praxis von dem Einbeziehungswahlrecht für Fremdkapitalzinsen fast überhaupt keinen Gebrauch macht.

### 3. Bewertungsvereinfachung

Die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vermögensgegenständen - insbesondere solchen des Vorratsvermögens - auf Basis einer Einzelbewertung ist bisweilen schwierig und zum Teil unmöglich. Deshalb können Bilanzierende unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Einzelwertermittlung verzichten und wahlweise vereinfachende Verfahren anwenden.<sup>28</sup>

Folgende Methoden sind zulässig:

- Bewertung mit Festwerten (§ 240 Abs. 3 HGB)
- Gruppenbewertung mit gewogenen Durchschnittspreisen (§ 240 Abs. 4 HGB)
- Bewertung anhand von Verbrauchsfolgeverfahren (§ 256 S. 1 HGB).

---

<sup>27</sup> Siehe Treuarbeit: Jahresabschlüsse, a.a.O. (Fn. 4), S. 63 f. und S. 71 f.

<sup>28</sup> Zu den einzelnen Bewertungsvereinfachungsverfahren und den Voraussetzungen der Anwendung siehe beispielsweise Sarx, Manfred: Kommentierung zu § 240 Abs. 3 und Abs. 4 HGB und Kommentierung zu § 256 HGB, Beck Bil-Komm., a.a.O. (Fn. 26) und Mayer-Wegelin, Eberhard: Kommentierung zu § 256 HGB, HdR, a.a.O. (Fn. 8).

Aus der Analyse der Jahresabschlüsse ergab sich, daß insgesamt 112 Kapitalgesellschaften (58,9 %) Verfahren der Bewertungsvereinfachung nutzten. Eine Gesellschaft wies auf die Inanspruchnahme der Vereinfachungsverfahren hin, ohne bestimmte Methoden zu nennen. Im einzelnen zeigten sich bezüglich der Nutzung von Bewertungsvereinfachungsverfahren folgende Ergebnisse: Eine Bewertung zu Festwerten nahmen 25 Gesellschaften (22,3 %) vor. Die Durchschnittsmethode wurde von insgesamt 62 Gesellschaften (55,3 %) angewandt. Bei 63 Gesellschaften (56,3 %) konnte eine Inanspruchnahme von Verbrauchsfolgeverfahren festgestellt werden. 36 Gesellschaften (32,1 %) ließen erkennen, gleichzeitig mehrere Verfahren der Bewertungsvereinfachung anzuwenden.

**Abb. 10: Inanspruchnahme von Bewertungsvereinfachungsverfahren**

	Stichprobe		Treuarbeit	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Inanspruchnahme von Bewertungsvereinfachungsverfahren	112	58,9 %	52	52,0 %
- davon Festwerte	25	22,3 %	16	30,7 %
- davon Durchschnittsmethode	62	55,3 %	36	69,2 %
- davon Verbrauchsfolgeverfahren	63	56,3 %	15	28,8 %

Im Vergleich zur Treuarbeit-Studie<sup>29</sup> machen die großen Kapitalgesellschaften nach unserer Untersuchung von den Bewertungsvereinfachungsverfahren mehr Gebrauch. Bemerkenswert ist die größere Zahl derer, die Verbrauchsfolgeverfahren nutzen. Ein Grund könnte in der seit 1989 auch in der Steuerbilanz zulässigen Nutzung des Lifo-Verfahrens liegen.

<sup>29</sup> Vgl. Treuarbeit: Jahresabschlüsse, a.a.O. (Fn. 4), S. 64 und 73. Die Daten sind an dieser Stelle nur eingeschränkt vergleichbar, da Doppelzählungen vorliegen.

## F. Zusammenfassung

Vorliegende deskriptive Analyse von 190 Jahresabschlüssen großer deutscher Kapitalgesellschaften zielte darauf ab, die Ausnutzung von materiellen und formellen Bilanzierungswahlrechten in der Unternehmenspraxis zu untersuchen. Es zeigte sich, daß die Inanspruchnahme von Wahlrechten die Rechnungslegung generell in starkem Maße prägt. Die Untersuchung ergab allerdings erhebliche Unterschiede in der Anwendung spezieller Bilanzierungswahlrechte. Bei den handelsrechtlichen Bilanzierungshilfen stellte sich heraus, daß sie in der Praxis überhaupt unbedeutend sind.

Die gewonnenen Untersuchungsergebnisse wurden mit Ergebnissen der Treuarbeit-Studie von 1989 verglichen. Dabei wiesen die Studien keine markanten Unterschiede auf. Das Bilanzierungsverhalten großer deutscher Kapitalgesellschaften scheint sich insoweit nicht wesentlich geändert zu haben.

Bei weitergehenden, über eine reine Deskription hinausreichenden, Untersuchungen ist der Frage nachzugehen, ob sich empirisch Einflußfaktoren nachweisen lassen, die das Bilanzierungsverhalten bestimmen. In Betracht kommen dabei vor allem Faktoren wie Rechtsform, Branchenzugehörigkeit und Börsennotierung.

## Literaturverzeichnis

**Adler/Düring/Schmaltz:** Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Stuttgart 1987.

**Baumann, Karl-Hermann:** Kommentierung zu § 274 HGB, in: Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung: Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 3. Aufl., Stuttgart 1990.

**Coenenberg, Adolf G./ Hille, Klaus:** Latente Steuern, in: Wysocki, Klaus v./Schulze-Osterloh, Joachim (Hrsg.): Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen, Abt. I/13, Köln 1984/92.

**Csik, Andreas/Dörner, Dietrich:** Kommentierung zu §§ 284-288 HGB, in: Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung: Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 3. Aufl., Stuttgart 1990.

**Haeger, Bernd/Küting, Karlheinz:** Kommentierung zu § 254 HGB, in: Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung: Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 3. Aufl., Stuttgart 1990.

**Lederle, Herbert:** Probleme und Möglichkeiten der Bildung von Aufwandsrückstellungen, in: Baetge, Jörg (Hrsg.): Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz, Düsseldorf 1991, S. 57-74.

**Mayer-Wegelin, Eberhard:** Kommentierung zu § 256 HGB, in: Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung: Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 3. Aufl., Stuttgart 1990.

**Pankow, Max/Schmidt-Wendt, Dietrich:** Kommentierung zu § 255 HGB, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar: Der Jahresabschluß nach Handels- und Steuerrecht. 2. Aufl., München 1990.

**Sarx, Manfred:** Kommentierung zu § 240 Abs. 3 und Abs. 4 HGB und Kommentierung zu § 256 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar: Der Jahresabschluß nach Handels- und Steuerrecht. Das dritte Buch des HGB, 2. Aufl., München 1990.

**Schmacke, Ernst:** "Die großen 500 - Deutschlands führende Unternehmen und ihr Management", Liste der Großen 500 deutschen Unternehmen 1992 auf Basis der Umsatzzahlen 1991, Neuwied 1992, S. 1-20a.

**Schneeloch, Dieter:** Herstellungskosten in Handels- und Steuerbilanz, Der Betrieb 1989, S. 285-290.

**Selchert, Friedrich-Wilhelm:** Der Bilanzansatz von Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs, Der Betrieb 1986, S. 977-983.

**Treuarbeit:** Jahres- und Konzernabschlüsse '88, Ausweis - Gestaltung - Berichterstattung, Ergebnisse einer Untersuchung von 100 großen Kapitalgesellschaften und Konzernen, Düsseldorf 1989.

**Veit, Klaus-Rüdiger:** Zur Bilanzierung von Organisationsausgaben und Gründungsausgaben nach künftigem Recht, Die Wirtschaftsprüfung 1984, S. 65-70.

**Veit, Klaus-Rüdiger:** Der derivative Firmenwert als Bilanzierungshilfe - Das Aktivierungswahlrecht und seine unternehmenspolitischen Auswirkungen -, Der Betrieb 1989, S. 1093-1096.

**Veit, Klaus-Rüdiger:** Das Aktivierungswahlrecht für ein Disagio - eine Bilanzierungshilfe?, Betriebs-Berater 1989, S. 524-527.

**Veit, Klaus-Rüdiger:** Generelle Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 2 HGB) als Bilanzierungshilfe?, Der Betrieb 1991, S. 2045-2047.

**Veit, Klaus-Rüdiger:** Zur Bedeutung formeller Bilanzpolitik, Der Betrieb 1994, S. 2509-2514.

**Volk, Gerrit:** Möglichkeiten zur erfolgsneutralen Beeinflussung des Betriebsgrößenmerkmals "Bilanzsumme", Deutsches Steuerrecht 1988, S. 380-385.

**Weber, Helmut Kurt:** Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, Band 1: Bilanz und Erfolgsrechnung, 4. Aufl., München 1993.

# ANHANG

## In die Untersuchung einbezogene Kapitalgesellschaften

adidas AG, Herzogenaurach  
AGIP Deutschland AG, Berlin  
AGIV Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen,  
Frankfurt am Main  
ALD AutoLeasing D GmbH, Hamburg  
ALTANA AG, Bad Homburg v.d.Höhe  
ANT Nachrichtentechnik GmbH, Backnang  
AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG, Bielefeld  
AVIS Autovermietung GmbH, Oberursel/Taunus  
Alcan Deutschland GmbH, Eschborn  
Alcatel SEL AG, Stuttgart  
Alfred Teves GmbH, Frankfurt am Main  
Alusuisse-Lonza GmbH, Singen  
Aral AG, Bochum  
Asko Deutsche Kaufhaus AG, Saarbrücken  
Axel Springer Verlag AG, Berlin  
BASF AG, Ludwigshafen  
BASF Lacke + Farben AG, Münster-Hiltrup  
BAT Cigarettenfabriken GmbH, Hamburg  
BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Hannover  
Badenwerk AG, Karlsruhe  
Bauunternehmung E.Heitkamp GmbH, Herne  
Behringwerke AG, Marburg  
Bertelsmann AG, Gütersloh  
Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft, Mannheim  
Bitburger Brauerei Th. Simon GmbH, Bitburg  
Blaupunkt-Werke GmbH, Hildesheim  
Blohm + Voss AG, Hamburg  
Bosch-Siemens-Hausgeräte GmbH, München  
Braun AG, Frankfurt am Main  
Brigitta Erdgas und Erdöl GmbH, Hannover  
Buderus AG, Wetzlar  
Burda GmbH, Offenburg  
Canon Deutschland GmbH, Neuss  
Cassella AG, Frankfurt  
CIBA-GEIGY GmbH, Wehr  
Comparex Informationssysteme GmbH, Mannheim  
Computer 2000 AG, München  
Condor Flugdienst GmbH, Frankfurt am Main  
DEA Mineralöl AG, Hamburg  
DLW AG, Bietigheim-Bissingen  
Daimler-Benz InterServices (debis) AG, Berlin  
Degussa AG, Frankfurt  
Deutsche Aerospace AG, München  
Deutsche Babcock AG, Oberhausen  
Deutsche Lufthansa AG, Köln  
Deutsche Raiffeisen-Warenzentrale GmbH, Frankfurt am Main  
Deutsche Unilever GmbH, Hamburg  
Deutsches Milch-Kontor GmbH, Hamburg  
Didier-Werke AG, Wiesbaden  
Digital Equipment GmbH, München  
Dr.Ing.h.c. F.Porsche AG, Stuttgart  
Dyckerhoff & Widmann AG, München  
E. Holtzmann & Cie. AG, Weisenbach  
EC Erdölchemie GmbH, Köln  
EDEKA Zentralhandelsgesellschaft mbH, Hamburg  
EDEKA Zentrale AG, Hamburg  
ELF Mineralöl GmbH, Düsseldorf  
Eckes AG, Nieder-Olm  
EniChem Deutschland AG, München  
Europa Carton AG, Hamburg  
Europcar Autovermietung GmbH, Hamburg  
FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA, Schweinfurt

Fichtel & Sachs AG, Schweinfurt  
Flachglas AG, Fürth  
Flughafen Frankfurt/Main AG, Frankfurt am Main  
Ford-Werke AG, Köln  
Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp, Essen/Dortmund  
G.M. Pfaff AG, Kaiserslautern  
Garant Schuh AG, Düsseldorf  
Gebr. März AG, Rosenheim  
Grundig AG, Fürth  
Hageda AG, Köln  
Haindl Papier GmbH, Augsburg  
Hapag-Lloyd AG, Hamburg  
Hartmann & Braun AG, Frankfurt am Main  
Heidelberger Zement AG, Heidelberg  
Helm AG, Hamburg  
Henkel KGaA, Düsseldorf  
Herberts GmbH, Wuppertal  
Hewlett-Packard GmbH, Böblingen  
Hochtief AG vorm. Gebr. Helfmann, Essen  
Hoechst AG, Frankfurt am Main  
Hoesch Export AG, Dortmund  
Hoffmann-La Roche AG, Grenzach-Wyhlen  
Horten AG, Düsseldorf  
Hüls AG, Marl  
IBM Deutschland GmbH, Stuttgart  
J.M. Voith GmbH, Heidenheim an der Brenz  
Jagenberg AG, Düsseldorf  
Kabel Rheydt AG, Mönchengladbach  
kabelmetal electro GmbH, Hannover  
Kabelwerke Reinshagen GmbH, Wuppertal  
Kaisers Kaffee Geschäft AG, Viersen  
Kali und Salz AG, Kassel  
Karstadt AG, Essen  
Kaufring AG, Düsseldorf  
Klöckner-Humboldt-Deutz AG, Köln  
KM-kabelmetall AG, Osnabrück  
Knoll AG, Ludwigshafen  
Kodak AG, Stuttgart  
Kraft General Foods GmbH, Lindenberg  
Kraftanlagen AG, Heidelberg  
Krauss-Maffei AG, München  
KRONES AG, Neutraubling  
KSB AG, Frankenthal  
LSG Lufthansa Service GmbH, Frankfurt am Main  
Leybold AG, Hanau  
Linde AG, Wiesbaden  
Linotype-Hell AG, Eschborn  
MAN AG, München  
MAN Roland Druckmaschinen AG, Offenbach am Main  
Maizena GmbH, Heilbronn  
Mannesmann AG, Düsseldorf  
Mannesmann Anlagenbau AG, Düsseldorf  
Mannesmann Demag Fördertechnik AG, Wetter  
Mannesmann Handel AG, Düsseldorf  
Mannesmann Rexroth GmbH, Lohr  
Massa AG, Alzey  
Messer Griesheim GmbH, Frankfurt am Main  
Michelin Reifenwerke KGaA, Karlsruhe  
Milupa AG, Friedrichsdorf  
Mitsui&Co Deutschland GmbH, Düsseldorf  
Mobil Oil AG, Hamburg  
NFZ Norddeutsche Fleischzentrale GmbH, Hamburg  
Nissan Motor Deutschland GmbH, Neuss  
Norddeutsche Affinerie AG, Hamburg  
Nordsee GmbH, Bremerhaven

Osram GmbH, München/Berlin  
Otto Reichelt AG, Berlin  
PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG, Raubling  
Panasonic Deutschland GmbH, Hamburg  
Panavia Aircraft GmbH, München  
Philip Morris GmbH, München  
Philipp Holzmann AG, Frankfurt am Main  
Philips GmbH, Hamburg  
Philips Kommunikations Industrie AG, Nürnberg  
Phoenix AG, Hamburg  
Pirelli Deutschland AG, Hoechst  
Preussag AG, Hannover  
Preussag Handel GmbH, Düsseldorf  
Preussag Stahl AG, Salzgitter  
Preussen Elektra AG, Hannover  
Procter & Gamble GmbH, Schwalbach  
R.J. Reynolds Tobacco GmbH, Köln  
REWE-Zentral-AG, Köln  
RWE-DEA AG für Mineralöl und Chemie, Hamburg  
Raiffeisen Hauptgenossenschaft Nord AG, Kiel  
Rank Xerox GmbH, Düsseldorf  
Reemtsma International GmbH, Hamburg  
Rheinische Olefinwerke GmbH, Wesseling  
Rheinmetall Berlin AG, Düsseldorf  
Rhenus AG, Dortmund  
Röhm GmbH, Darmstadt  
Ruhrgas AG, Essen  
SKF GmbH, Schweinfurt  
STILL GmbH, Hamburg  
SWF Auto-Electric GmbH, Bietigheim-Bissingen  
Saarstahl AG, Völklingen  
Salamander AG, Kornwestheim  
Schmalbach-Lubeca AG, Braunschweig  
Schwab Versand AG, Hanau  
Sigri Great Lakes Carbon GmbH, Wiesbaden  
Sixt AG, Pullach  
Sony Deutschland GmbH, Köln  
Spar Handels AG, Hamburg  
Strabag-Bau AG, Köln  
Südfleisch GmbH, München  
Südzucker AG, Mannheim  
TOTAL Deutschland GmbH, Düsseldorf  
Telenorma GmbH, Frankfurt am Main  
Th. Goldschmidt AG, Essen  
Thyssen AG vorm. August Thyssen Hütte, Duisburg  
Thyssen Aufzüge GmbH, Neuhausen  
Thyssen Industrie AG, Essen  
Thyssen Stahl AG, Duisburg  
VARTA AG, Bad Homburg v.d.H.  
VEBA AG, Düsseldorf  
VEBA Kraftwerke Ruhr AG, Gelsenkirchen  
VEGLA Vereinigte Glaswerke GmbH, Aachen  
VIAG AG, Bonn  
VK Mühlen AG, Hamburg  
VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel GmbH, Hamburg  
Volkswagen AG, Wolfsburg  
Wacker Chemie GmbH, München  
Walter Bau AG, Augsburg  
Wieland-Werke AG, Ulm  
Wilhelm Karmann GmbH, Osnabrück  
Wünsche AG, Hamburg  
Zanders Feinpapiere AG, Bergisch-Gladbach  
Zeppelin Metallwerke GmbH, Friedrichshafen